

Satzung des Schützenverein Garßen e.V. von 1891



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: Schützenverein Garßen e.V. von 1891.
- (2) Er hat Sitz und Verwaltung in Celle - Garßen und ist Mitglied des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e.V. sowie des Niedersächsischen Sportschützenverbandes, des Deutschen Schützenbundes und des Landessportbundes. Er setzt die Tradition des nicht eingetragenen, im Jahr 1891 gegründeten Schützenvereins Garßen, fort. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist Förderung und Durchführung des Schießsportes sowie die Pflege des Schützenwesens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen, Teilnahme an Wettkämpfen und Pflege des Liedgutes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 Ziffer (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich bereit erklärt, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der unterschriebene Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des/der Antragstellers/-in enthalten. Bei Minderjährigen müssen die/der Erziehungsberechtigte/n den Antrag unterzeichnen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Schützenverein Garßen e.V. von 1891 verpflichtet gleichzeitig zur Mitgliedschaft im Kreisschützenverband Celle Stadt und Land e.V. sowie im Niedersächsischen Sportschützenverband, im Deutschen Schützenbund und im Landessportbund. Eine Anmeldung bei den genannten Verbänden erfolgt durch den Verein.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, wenn sich jemand um den Verein besonders verdient gemacht hat oder er 50 Jahre dem Verein angehört.
- (2) Die Regelung der Ehrenmitgliedschaft von Mitgliedern der Damengruppe erfolgt durch diese in eigener Zuständigkeit und wird nicht durch diese Satzung geregelt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied
 - ⇒ gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat,
 - ⇒ die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt,
 - ⇒ oder trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag bis 30.09. des Jahres nicht bezahlt hat.Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Gegendarstellung gegeben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse, mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben die Vereinsmitglieder eine Stimme, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Zweimal jährlich finden Mitgliederversammlungen statt. Sie werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in der Celleschen Zeitung oder durch Aushang im Schützenverein. Die Ladung in der Celleschen Zeitung oder durch Aushang im Schützenverein hat mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen, in Ausnahmefällen zwei Tage vorher.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss die Versammlung erneut einberufen werden. Bei der zweiten Sitzung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von dem Vorsitzenden und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen sind abweichend von § 8 Ziffer (4) zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen oder auf Antrag geheim mit Stimmzetteln statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie wählt 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 5 Personen: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Schriftführer/in und Schützenmeister/in. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie werden von der Versammlung im folgenden Rhythmus gewählt:
 - ⇒ in dem Jahr, in dem die letzten 3 Ziffern der Jahreszahl durch 3 teilbar sind, ist
 - der/die 1. Vorsitzende und der/die Schützenmeister/in zu wählen
 - ⇒ im darauffolgenden Jahr ist
 - der/die 2. Vorsitzende, Schatzmeister/in, und Schriftführer/in zu wählen.
 - ⇒ Wird der/die amtierende 2. Vorsitzende zum/zur 1. Vorsitzenden gewählt, hat die Versammlung, damit dieses Amt nicht unbesetzt bleibt, für ein Jahr kommissarisch eine/einen 2. Vorsitzende/n zu wählen.

Wiederwahlen sind zulässig.

- (2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Finanzwirtschaft

- (1) Grundlage der Finanzwirtschaft ist der Haushaltsplan. Er ist jährlich aufzustellen und gilt für das Kalenderjahr. Rechnungsjahr ist ebenfalls das Kalenderjahr.
- (2) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch
 - a) Aufnahmegebühren,
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) Spenden,
 - d) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
 - e) Zuschüsse von Sportbünden
- (3) Der Verein erhebt Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren, deren Höhe und Fälligkeit in der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (4) Die Verwaltung der Haushaltsmittel einschließlich Rechnungslegung obliegt dem/der Schatzmeister/-in. Dieser/Diese ist ermächtigt, im Rahmen des Haushaltes und auf besonderen Beschluss der Versammlung und / oder des geschäftsführenden Vorstandes Ausgaben zu tätigen. Im Verhinderungsfall haben der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende hierdurch entsprechende Vollmacht.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Celle, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

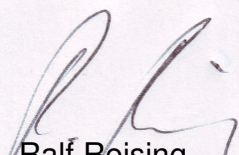
§ 14 Daten und Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Schützenverein Garßen e.V. von 1891 gespeichert, übermittelt und im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung geändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - ⇒ Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - ⇒ Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten
 - ⇒ Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - ⇒ Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand sowie allen mit Aufgaben der Geschäftsführung beauftragten Mitgliedern ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach Ausscheiden der Mitglieder der vorgenannten Gremien weiter.
- (4) Der Schützenverein Garßen e.V. von 1891 unterwirft sich der Aufsicht und Kontrolle des Datenschutzbeauftragten des Niedersächsischen Sportschützenverbandes.

§ 15 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. Februar 2010 beschlossen. Mit Annahme und Eintragung der geänderten Satzung in das Vereinsregister tritt diese an die Stelle der Satzung vom 20. Februar 2006. Diese geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Celle - Garßen, den 12. Februar 2010



Ralf Reising
2. Vorsitzender



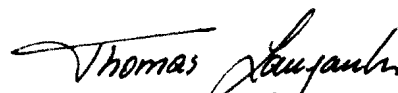
Archibald Adomeit
1. Vorsitzender



Karsten Schridde
Schatzmeister



Simone Wöhling
Schriftführerin



Thomas Langanki
Schützenmeister